



Kleine Anfrage der SVP-Fraktion betreffend Kosten der Institutionen des «kooperativen Föderalismus»

Antwort des Regierungsrates
vom 11. November 2008

Am 14. Oktober 2008 reichte die SVP-Fraktion eine Kleine Anfrage ein betreffend Kosten der Institutionen des «kooperativen Föderalismus». Die in diesem Vorstoss gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Die SVP-Fraktion erwartet Auskunft über die effektiven Aufwendungen und/oder Beiträge im Jahre 2007 und die im Kanton Zug budgetierten Aufwendungen und/oder Beiträge für das Jahr 2009 für folgende Institutionen und Einrichtungen der interkantonalen Zusammenarbeit:

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK),
- Haus der Kantone und ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit,
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK),
- Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK,
- Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK),
- Schweizerische Finanzdirektorenkonferenz (FDK),
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV),
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK)
- Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF),
- Konferenz der kantonalen Forstdirektoren FoDK),
- Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK),
- Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK),
- Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK),
- Schweizerische Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren (MZDK)
- Schweizerische Staatsschreiberkonferenz,
- Zentralschweizer Regierungskonferenz,
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete,
- Institut für Föderalismus,
- Tripartite Agglomerationskonferenz TAK,
- Konferenz der Sekretäre der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo)

Antwort: siehe detaillierte Tabelle (Beilage 1)

Frage 2

Die SVP-Fraktion erwartet Auskunft über die Absichten und den Stand der Bestrebungen und die absehbaren Auswirkungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit betr. Besteuerung nicht kotierter Aktien.

Antwort: Anfangs Oktober 2008 konnte den Medien entnommen werden, dass die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), die Dachvereinigung der Schweizerischen Steuerbehörden, die Wegleitung zur Bewertung nichtkotierter Wertpapiere überarbeitet und den kantonalen Steuerverwaltungen zur einheitlichen Anwendung empfohlen hat. Verschiedene Politikerinnen und Politiker sowie Wirtschafts- und Interessenverbände haben sich in der Folge sowohl auf nationaler als auch kantonaler Ebene dieser Thematik angenommen, weil sie eine Verschärfung der bisherigen Praxis und dadurch eine höhere Vermögenssteuerbelastung vor allem für Inhaberinnen und Inhaber von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) befürchten. Im Zentrum der Kritik steht eine Mindestwertregel, welche gemäss Berechnungen eines Wirtschaftsverbandes, der Vereinigung Privater Aktiengesellschaften (VPAG), zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für mehr als die Hälfte aller KMU-Inhaberinnen und Inhaber führe. Eine derartige Erhöhung der Vermögenssteuer ohne Gesetzesänderung sei inakzeptabel. Es könne und dürfe nicht sein, dass die Verwaltung Steuererhöhungen durchführe, ohne dass das demokratische Gesetzgebungsverfahren korrekt angewendet wird.

Es trifft zu, dass eine von der SSK eingesetzte Arbeitsgruppe die bisher gültige Wegleitung zur Bewertung nichtkotierter Wertpapiere aus dem Jahr 1995 überarbeitet hat. Sie umfasst inklusive den Berechnungsbeispielen neu etwas mehr als 50 Seiten und soll von allen kantonalen Steuerverwaltungen für die Bewertung von in- und ausländischen nichtkotierten Wertpapieren mit Stichtag ab 1. Januar 2008 im Sinne einer Praxisempfehlung angewendet werden. Die Zuger Steuerverwaltung war in der Arbeitsgruppe nicht vertreten und auch sonst nicht aktiv in den Überarbeitungsprozess involviert. Sie hat daher auch nicht alle Detailfragen und Diskussionen mit den offiziell und inoffiziell konsultierten Fachpersonen und Verbänden aus der Privatwirtschaft mitbekommen. Nach dem Kenntnisstand der Zuger Steuerverwaltung war jedoch eines der grundlegenden Ziele der Überarbeitung ausdrücklich die *steuerliche Aufkommensneutralität*, d.h. die Überarbeitung sollte insgesamt weder zu mehr noch zu weniger Steuereinnahmen führen. Die Überarbeitung sollte also gerade nicht dazu missbraucht werden, um heimlich in die eine oder andere Richtung an der Steuerschraube zu drehen. Zudem wurde explizit festgehalten, dass in sachlich begründeten, konkreten Fällen ein Abweichen von den schematischen Berechnungsregeln der Wegleitung auch weiterhin möglich sein wird.

Die erste damals noch von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitete Wegleitung zur Bewertung von nichtkotierten Wertpapieren datiert aus dem Jahr 1938. Die Wegleitung wurde seither immer wieder an neue Entwicklungen im Wirtschaftsleben und im Gesellschaftsrecht angepasst. Ungefähr alle 10 Jahre wurden auch grössere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Dass nun im Jahr 2008 die bisher anwendbare Wegleitung aus dem Jahr 1995 (mit geringfügigen Änderungen im 2006) nach mehr als einem Jahrzehnt wieder einmal an die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse nachgeführt und angepasst wird, ist weder besonders aussergewöhnlich noch für sich alleine schon Grund zur Beunruhigung.

Die Zuger Steuerverwaltung wird die neue Wegleitung wie alle anderen kantonalen Steuerverwaltungen für Bewertungen mit Stichtag ab 1. Januar 2008 grundsätzlich anwenden. Effektiv auswirken wird sich die neue Wegleitung in den meisten Fällen ab 2009. Die Wegleitung enthält viele wertvolle Empfehlungen für das praktische Vorgehen bei Bewertungen, lässt aber gleichzeitig dank zahlreicher Abzüge, Zuschläge, Ausnahmen und Wahlrechte zugunsten der Betroffenen genügend Spielraum für eine sachgerechte Bewertung im Einzelfall. Einige wichtige Neuerungen wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Privatwirtschaft aufgenommen, so etwa

der flexible Kapitalisierungssatz oder das Wahlrecht bei der Gewichtung des Ertragswerts. Die Zuger Steuerverwaltung wird mit dem bestehenden Ermessensspielraum – wie bei allen anderen Kreisschreibern und Wegleitungen auch – verantwortungsvoll umgehen.

Die von den Medien und Verbänden besonders kritisierte Mindestwert-Regel wird frühestens für Bewertungen ab dem Jahr 2011 anwendbar sein. Konkret geht es darum, dass der Vermögenssteuerwert eines Unternehmens nach der bisher anwendbaren Wegleitung durch die sogenannte «Praktiker-Methode» festgelegt wird, indem der einfache Substanzwert und der zweifache Ertragswert durch den Faktor drei geteilt wird. Bei Unternehmen mit Verlusten oder sehr geringen Gewinnen führt dies zu einem Vermögenssteuerwert von etwa einem Drittel des Substanzwerts. Nach der überarbeiteten Wegleitung gilt der Substanzwert neu als Mindestwert, womit sich der Vermögenssteuerwert von Unternehmen mit Verlusten oder sehr tiefen Gewinnen tatsächlich verdreifachen kann. Allerdings dürfte es bei vielen dieser Fälle – trotz Verdreifachung – um einen Steuerbetrag von weniger als 100 Franken gehen.

Noch ist unklar, ob, wann und in welcher Form die kritisierte Mindestwert-Regel ab 2011 tatsächlich angewendet wird. Aufgrund der negativen Rückmeldungen aus der Politik und den Verbänden hat der Vorstand der SSK am 31. Oktober 2008 beschlossen, mit den Wirtschaftsverbänden und weiteren betroffenen Kreisen noch einmal Gespräche zu führen. Möglicherweise werden diese Gespräche zu einer Modifikation der ursprünglich geplanten Mindestwert-Regel führen. Die Zuger Steuerverwaltung wird die Gespräche und die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen und zu gegebener Zeit daraus die entsprechenden Schlüsse für die künftige Praxis im Kanton Zug ziehen.

Inhaberinnen und Inhaber von KMU's und andere betroffene Personen sind einer allfälligen Praxisänderung der Steuerbehörden nicht einfach schutzlos ausgeliefert. Wer der Ansicht ist, ein ermittelter Vermögenssteuerwert sei zu hoch, kann sich zuerst mit Einsprache bei der Steuerverwaltung kostenlos dagegen wehren. Anschliessend steht die Möglichkeit einer unabhängigen Beurteilung durch das Zuger Verwaltungsgericht und später durch das Bundesgericht offen. Spätestens die Gerichte wären durch die Wegleitung der SSK und die Praxis der kantonalen Steuerbehörde in keiner Weise mehr gebunden, sondern würden den sachlich gebotenen Steuerwert in freier Rechtsfindung direkt gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und § 39 des Zuger Steuergesetzes (StG) unter Würdigung sämtlicher Umstände des konkreten Falles festsetzen. Ungeachtet des Resultats der weiteren Gespräche zwischen den Wirtschaftsverbänden und der SSK besteht also auf jeden Fall ein wirksamer Schutz gegen sachlich unzulässige oder unverhältnismässige Praxisänderungen seitens der Steuerbehörden.

Frage 3

Die SVP-Fraktion möchte Auskunft über die Stellungnahmen der KdK im Zusammenhang mit der Berechnungen des Bundes für das Jahr 2009 der zu zahlenden Beiträge und versprochenen Ausschüttungen für den Neuen Finanzausgleich. Zudem erwartet die SVP-Fraktion eine Auskunft, wieso die KdK offenbar falsche Berechnungen des Bundes sanktioniert hat und wer nun die Zeche bezahlt.

Antwort: Innerhalb der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wird das Thema NFA lediglich an den Plenarversammlungen (PV) behandelt, und zwar jeweils nur als kurze Information gegen Ende der Versammlung. Stellungnahmen der KdK zur NFA gibt es keine. Man stützt sich hier klar auf die Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, gemäss der die Anhörung der Kantone zur Festlegung der Ausgleichsbeiträge über die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) erfolgt.

Die Kantone werden vom Bund vor der Verabschiedung der definitiven Finanzausgleichstransfers alljährlich zu einer Anhörung eingeladen. Diese wird durch die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) durchgeführt. Das Ergebnis der diesjährigen Anhörungsverfahrens ist im Schreiben der Finanzdirektorenkonferenz vom 19. September 2008 zu Händen von Bundesrat Hans-Rudolf Merz im Detail dargelegt (Beilage 2). Die von einzelnen Kantonen festgestellten Daten- oder Berechnungsfehler für das Jahr 2009 werden vom Bund nach der Anhörung geprüft und in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) korrigiert, welche voraussichtlich im November 2008 vom Bundesrat beschlossen wird.

Bei den Berechnungen und Ausgleichszahlungen 2008 sind dem Kanton St. Gallen aufgrund einer fehlerhaften Datenübermittlung bzw. -interpretation rund 85 Mio. Franken an Ausgleichszahlungen entgangen. Die Behebung eines solchen, erst nachträglich festgestellten, Fehlers ist gesetzlich nicht geregelt.

Der von der FDK gemäss beiliegendem Schreiben vorgeschlagene Kompromiss für die rückwirkende, nicht präjudizielle Fehlerkorrektur mit je einer Beteiligung des Bundes, des Kantons St. Gallen und der übrigen Kantone hat der Bundesrat am 15. Oktober 2008 verworfen. Stattdessen soll die Korrektur zu Gunsten des Kantons St. Gallen über eine Verrechnung mit den Ausgleichszahlungen der nächsten drei Jahre erfolgen. Der Bund will sich nicht finanziell beteiligen. Die Belastung ist somit von den Kantonen zu tragen, die im laufenden Jahr entsprechend zuviel Finanzausgleich erhalten haben.

Für den Kanton Zug hat die Fehlerkorrektur eine Entlastung von insgesamt 1.35 Mio. Franken zur Folge.

Einzelheiten sind in der Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 17. Oktober 2008 zusammengefasst (Beilage 3).

Beilagen:

- Beilage 1: Detaillierte Zusammenstellung der Kosten (R 2007 / B2009)
- Beilage 2: Schreiben der Finanzdirektorenkonferenz an Bundesrat Hans-Rudolf Merz vom 19. September 2008
- Beilage 3: Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 17. Oktober 2008

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2008